

Die Durchführung der Wegeeinzziehung wurde bereits am 04.07.2018 im Bau- und Betriebsausschuss und auch in der Ratssitzung am 12.07.2018 einstimmig beschlossen, unter der Voraussetzung, dass im Beteiligungsverfahren keine Einwände erhoben werden (s. DS 18/1772).

In der Zwischenzeit wurde das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Da keine Einwände gegen die Wegeeinzziehung erhoben wurden, ist auch schon das Genehmigungsverfahren eingeleitet worden.

Aufgrund einer fehlerhaften Rechtsgrundlage in der Präambel sowie formaler Mängel konnte die Genehmigung von der Kommunalaufsicht nicht erteilt werden.

Eine Rücksprache mit der Kommunalaufsicht hat ergeben, dass die Einziehung nach einer anderen Rechtsgrundlage zu erfolgen habe, und nun auf dieser Rechtsgrundlage ein neuer Satzungsbeschluss herbeizuführen sei.

Die Parzelle wurde im Rahmen des Umlegungsverfahrens Elsenroth als Wirtschaftsweg gewidmet. Das Verfahren wurde vor 1937 abgeschlossen, so dass § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 anzuwenden und die Einziehung durch Satzung vorzunehmen ist.

Die Satzungspräambel wurde entsprechend korrigiert.  
(s. Anlage 3 – Satzungsentwurf)

Diese Satzung bedarf erneut der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Beratungsverlauf:

FBL Manfred Schneider erläutert die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.